

# RS OGH 1951/2/1 2Ob425/50, 6Ob216/18k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.02.1951

## Norm

GmbHG §35 Abs1 Z1

GmbHG §82 Abs2

## Rechtssatz

Kommt bei der Generalversammlung einer GmbH ein Beschuß über die Verteilung des Reingewinnes mangels einer absoluten Stimmenmehrheit nicht zustande und ist im Gesellschaftsvertrag die Gewinnverteilung nicht der Beschußfassung der Gesellschafter vorbehalten, so kann jeder Gesellschafter den auf ihn entfallenden Anteil am Reingewinn auch dann zur Gänze einklagen, wenn er sich in der Generalversammlung für die Bildung einer Rücklage ausgesprochen hat.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 425/50

Entscheidungstext OGH 01.02.1951 2 Ob 425/50

- 6 Ob 216/18k

Entscheidungstext OGH 21.03.2019 6 Ob 216/18k

Vgl; Beisatz: Mangels gesellschaftsvertraglichen Beschlussvorbehalts entstehen mit der Feststellung des Jahresabschlusses, der einen Bilanzgewinn ausweist, die Einzelansprüche der Gesellschafter auf Gewinnausschüttung. Sieht der Gesellschaftsvertrag aber eine gesonderte Beschlussfassung über die Gewinnverteilung nach der Feststellung des Jahresabschlusses vor, entsteht der unbedingte Auszahlungsanspruch erst durch den Verteilungsbeschluß. (T1); Veröff: SZ 2019/23

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0060047

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)